



Golf-Club Feldafing e.V. • Tutzing Str. 15 • 82340 Feldafing

An das
Landratsamt Starnberg
z.H. Landrat Stefan Frey
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Feldafing, den 18.02.2021

Vollzug der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrter Herr Landrat Frey,

unter Bezugnahme auf § 26 der im Betreff genannten Verordnung, beantragt der Golf-Club Feldafing e.V. im Wege der Allgemeinverfügung die Nutzung seines Golfplatzes für den Individualsport, allein, zu zweit oder mit Angehörigen des gleichen Hausstand, unter Beachtung des vom Deutschen Golf Verband und Bayerischen Golfverband für verbindlich erklärten Hygienekonzepts („Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlage“) sowie der von uns bereits im vergangenen Jahr aufgestellten und etablierten Corona-Sonderregeln ab sofort wieder zuzulassen. Die Nutzung aller übrigen Golfplatzeinrichtungen, wie z.B. Clubhaus, Gaststätte, Umkleiden etc. bleibt von diesem Antrag ausdrücklich ausgenommen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert in unserem Landkreis liegt laut den Veröffentlichungen des RKI seit mindestens 7 Tagen unter 50 mit weiter sinkender Tendenz. Golfplätze sind auf Grund ihrer Weitläufigkeit und der Beschränkung der Spielergruppen, der Zugangsregelung durch sog. Startzeiten mit Personen(daten)erfassung für die Umsetzung der Maßnahmen der Verordnung besonders geeignet. Auf dem Golfplatzgelände kommt es zu keinen Personenbegegnungen. Die Abstände zwischen den Spielergruppen betragen schon aus Sicherheitsgründen mehrere hundert Meter. Durch die Startzeitenregelung werden Wartezeiten und damit Personenansammlungen sowohl auf dem Parkplatz als auch auf dem Weg zum Spielstart (sog. 1. Abschlag), im Gegensatz zu Wanderparkplätzen oder Parkplätzen von Einkaufszentren, vermieden.

Nach Einschätzung des RKI zur Übertragbarkeit des die Pandemie auslösenden Virus im Steckbrief zum Stand 11.12.2020, ist bei Wahrung des Mindestabstandes die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich auf Grund der Luftbewegungen sehr gering. Übrigens spielt wohl gerade deshalb der RKI-Chef Prof. Wieler auf den offenen Golfplätzen in Brandenburg dieser Tage nach einer Pressemitteilung des Tagesspiegel vom 4.2.2021 Golf.



Auch Staatsminister Herrmann ist laut Interview in der Golfbeilage „Grünland“ der Meinung: „Golfen gehört für mich zu den Sportarten, die sich für den Wiedereinstieg in den Sportbetrieb nach dem Lockdown eignen. Golfanlagen bieten durch ihre Weitläufigkeit günstige Rahmenbedingungen, um den Infektionsschutz einzuhalten.“

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege können nur die Kreisverwaltungsbehörden beurteilen, ob es sich beim Golfplatz überhaupt um eine Sportstätte handelt und nur diese können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen sowie ergänzende Anordnungen erlassen. Soweit das Gesundheitsministerium zur Abgrenzung von Freigelände und Sportstätten auf Zugangsbeschränkungen abstellt, dürfen wir vorsorglich die einzige gesetzliche Definition von Golfplätzen, § 17 des Pflanzenschutzgesetzes verweisen, wo Golfplätze anders als Sportstätten als „öffentlich zugängliche Flächen“ definiert werden. Durch die Lage unseres Golfplatzes im öffentlichen Lenné-Park gilt dies ganz besonders. Täglich sind Anwohner sowie Mitglieder unseres Golfclubs bei Spaziergängen über die Golfbahnen zu beobachten.

Das Landratsamt geht mit einer, unserem Antrag entsprechenden, Allgemeinverfügung keinerlei Risiko ein. Eine Gefährdung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ist nicht gegeben. Das beweisen die offenen Golfplätze in den anderen Bundesländern. So waren während des 2. Lockdowns beispielsweise in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz, die unmittelbar an Bayern angrenzen, und in weiteren 9 Bundesländern die Golfplätze nie geschlossen, trotz gleicher oder höherer Inzidenzwerte. Dort hat sich bei offenen Golfplätzen das Pandemiegeschehen nicht gegenteilig zu dem in Bayern entwickelt. Und wenn der Langlauf auf Golfplätzen das Pandemiegeschehen nicht beeinträchtigt, dann gilt das auch für die Ausübung des Golfsports.

Golf ist für Menschen aller Altersklassen, besonders auch für ältere Personen, ein wichtiger Bestandteil zur Erhaltung der Beweglichkeit und der Gesundheit. Das Verbot der Nutzung des Golfplatzes zur Ausübung dieses Sportes schadet den Menschen mehr, als das, was man mit dem Verbot erreichen will. Wir bitten daher dringend unserem Antrag stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Kohlhuber
Geschäftsführer